

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

13. Kanalordnung

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 18.11.2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Innervillgraten sowie jene des Abwasserverbandes Oberes Pustertal anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind nur die Abwässer einzuleiten, soweit sich aus dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Lage und die Art der Trennstelle zwischen der Grundleitung und dem jeweiligen Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:

- a) Für bebaute Grundstücke mit bestehender Hauskläranlage gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen Klärgrube.
Befinden sich im Anschlussbereich des anzuschließenden Grundstücks unvermeidbare künstliche Hindernisse, wie Garten- oder Einfriedungsmauern, Terrassen oder ähnliche bauliche Anlagen, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

- b) Für bebaute Grundstücke ohne bestehende Klärgrube sowie für derzeit unbebaute Grundstücke gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie in einem Abstand von 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

Für den Fall, dass sich die so definierte Trennstelle mehr als 5 Meter von der dem Anschlusskanal nächstgelegenen, vorhandenen oder vorgesehenen außenseitigen Grundmauer des an den Kanal anzuschließenden Gebäudes entfernt ist, gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie in einem Abstand von 5 Meter zu dieser außenseitigen Grundmauer.

Befinden sich im Bereich zwischen der gedachten Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze und dem anzuschließenden Gebäude unvermeidbare künstliche Hindernisse im Sinne des Absatzes 1.1, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

- c) Steht oder ist das anschlusspflichtige Objekt unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 11 TBO gelegen oder geplant, in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie in einem Abstand von 1 Meter außerhalb dieser Verkehrsfläche.

- d) Verläuft der öffentliche Sammelkanal in einem Privatgrundstück, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie in einem Abstand von 1 Meter neben dem im öffentlichen Sammelkanal gelegenen Schacht.

Für den Fall, dass sich die so definierte Trennstelle mehr als 5 Meter von der dem Anschlusskanal nächstgelegenen, vorhandenen oder vorgesehenen außenseitigen Grundmauer des an den Kanal anzuschließenden Gebäudes entfernt ist, gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie in einem Abstand von 5 Meter zu dieser außenseitigen Grundmauer.

Befinden sich zwischen der gedachten Schnittlinie 1 Meter neben dem im öffentlichen Sammelkanal gelegenen Schacht und dem anzuschließenden Gebäude unvermeidbare künstliche Hindernisse im Sinne des Absatzes a), so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 14.10.2003, kundgemacht vom 15.10.2003 bis 31.10.2003, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Gertraud Bachmann-Wiedemair